

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 13.03.2014
Dezernat III	Amt III	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0082/14**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	18.03.2014	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	26.03.2014	öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	10.04.2014	öffentlich
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	08.05.2014	öffentlich
Stadtrat	22.05.2014	öffentlich

**Thema: Fördermittel Werkstraße**

Die Ergebnisse der Fördermittelrecherche sind:

1. Der Bau der Werkstraße in der beschlossenen Variante 3 ist nach den Grundsätzen der GRW-Förderung (Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur) mit 60 % förderfähig. Das bedeutet: Es muss der Nachweis geführt werden, dass eine **überwiegende gewerbliche Nutzung** gegeben ist.
2. **Dies schließt aus**, dass die eingeleiteten Planungen **eine öffentlich gewidmete Erschließungsstraße für den Individualverkehr** zum Gegenstand haben. Zwar gibt es in Industrie- und Gewerbegebieten der Stadt derartige GRW-geförderte öffentlich gewidmete Straßen (beispielsweise ILC Rothensee). Diese werden aber evident überwiegend gewerblich genutzt. Ein Nachweis, dass ein (unbeschränkt) öffentlich gewidmeter Straßenverlauf gemäß der Variante 3 überwiegend gewerblich genutzt wird, dürfte schwerlich zu führen sein. Denn diese Straße würde neue nicht gewerbliche private Verkehre anziehen, deren Umfang die gewerblichen Verkehre überwiegen dürfte.
3. Bei einem **nachträglichen Aus- und Umbau** der Werkstraße zu einer öffentlichen Erschließungsstraße, die einer Nutzung durch den motorisierten Individualverkehr offen steht, ist die Zweckbindungsfrist der Fördermittel von 15 Jahren zu beachten, in der keine Veränderungen am Fördergegenstand vorgenommen werden dürfen. Bei einem Ausbau innerhalb dieser Frist dürfte eine überwiegend gewerbliche Nutzung aus den zu 2. genannten Gründen auch in diesem Falle nicht nachzuweisen sein.

4. Die Werkstraße darf keine Privatstraße sein, sondern muss eine **(zweckgebundene) öffentliche Widmung mit „diskriminierungsfreier Zugänglichkeit“** erfahren. Damit ist auszuschließen, dass die Straße nur durch einen Betrieb genutzt werden kann, sie muss vielmehr mehreren „interessierten“ Betrieben zur Verfügung stehen. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass neben dem SKET-Gewerbepark, wo ausschließlich Enercon-Unternehmen angesiedelt sind, weitere Betriebe aus dem Südosten, wie z.B. der SKL-Gewerbepark, angebunden sein müssen.

Da die vom Stadtrat beschlossene Variante 3 in der vorliegenden Fassung nur eine direkte Anbindung an den SKET-Gewerbepark vorsieht, ist die Förderfähigkeit dieser Trasse nur unter der Voraussetzung gegeben, dass der Knotenpunkt zur Friedrich-List-Straße so ausgebildet wird, dass die Trasse auch für die Verkehre aus dem SKL-Gewerbepark erreichbar sind. Dies wird durch die Planung von Schleppkurven am Übergang von der Friedrich-List-Straße zur Werkstraße zu realisieren sein.

Es sei aber nochmals darauf hingewiesen, dass eine geförderte Straße aus den zu 1. und 2. genannten Gründen **nicht dem privaten Individualverkehr** zur Verfügung stehen darf.

5. Der **Fördermittelantrag ist kurzfristig zu stellen**, da bis 30.06.2014 noch die aktuellen Beihilferegulungen gelten, danach wirken Regelungen für die neue Förderperiode: Es werden weniger Mittel zur Verfügung stehen und engere Kriterien gelten.

Eine Antragstellung ist schon deswegen notwendig, weil für den Bau der Werkstraße keine „Umwidmung“ bereits für die Nils-Bohr-Straße in Aussicht gestellter Fördermittel möglich ist.

Rainer Nitsche